

# Polzeiverordnung der Großen Kreisstadt Eilenburg zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung<sup>1</sup>

Auf Grundlage der §§ 1 Abs. 1, 9 Abs. 1 und 17 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen (SächsPolG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1999 (SächsGVBl, S. 466), zuletzt geändert durch Art. 45 SächsVwModG vom 5. Mai 2005 (GVBl. S. 148) beschließt der Stadtrat am 06.09.2010 folgende Polizeiverordnung:

## **Abschnitt 1 Allgemeines**

### **§ 1 Örtlicher und Sachlicher Geltungsbereich**

(1) Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Eilenburg und in den dazugehörigen Ortsteilen Behlitz, Hainichen, Kospa, Pressen, Wedelwitz, Zschettgau.

(2) Öffentliche Straßen im Sinne dieser Verordnung sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr statt findet. Zu den öffentlichen Straßen gehören insbesondere auch Fahrbahnen, Randstreifen, Haltestellen und –buchten einschließlich Flächenbereiche der Wartehäuschen, Unterstände, Durchlässe, Brücken, Parkplätze, Gehwege und –flächen, Straßenböschungen und Stützmauern.

(3) Öffentliche Anlagen (nachfolgend Anlagen genannt) sind im Sinne dieser Verordnung gärtnerisch gestaltete Anlagen, Sport- u. Erholungszentren, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- u. Landschaftsbildes dienen und der Öffentlichkeit zugänglich sind einschließlich vorhandener Verkehrsgrünanlagen und Kinderspielplätze.

(4) Einrichtungen im Sinne dieser Verordnung sind alle Gegenstände und bauliche Einrichtungen, die zur zweckdienlichen Benutzung aufgestellt, baulich errichtet oder angebracht sind, insbesondere Bänke und andere Sitzgelegenheiten, Papierkörbe, Spielgerätschaften, Wartehäuschen, Unterstände sowie öffentliche Bedürfnisanstalten.

(5) Soweit Vorschriften dieser Polizeiverordnung sich auf öffentliche Straßen, Anlagen und Einrichtungen beziehen, ist Voraussetzung für ihre Anwendbarkeit allein deren öffentliche Zugänglichkeit, auf deren Eigentumsverhältnisse oder Widmung kommt es dabei nicht an.

## **Abschnitt II Allgemeine Schutzvorschriften**

### **§ 2 Öffentliche Belästigungen**

Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Einrichtungen im Sinne von § 1 dieser Verordnung ist es untersagt:

1. aggressiv zu betteln (aggressives Betteln liegt insbesondere vor, wenn der Bettler dem Passanten den Weg zu verstellen versucht und / oder versucht, ihn an der Kleidung fest zu halten oder beschimpft, weil er nicht geben will),
2. die Notdurft zu verrichten,
3. andere Personen durch Lärm, Aufdringlichkeit sowie trunkenheits- oder sonstigen rauschbedingten Verhalten zu belästigen oder zu behindern.

### **§ 3 Benutzung von Einrichtungen**

Es ist untersagt, Einrichtungen auf öffentlichen Straßen und Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 4 dieser Verordnung zu verunreinigen, zweckentfremdet zu benutzen oder an nicht hierfür vorgesehene und bestimmte Orte zu verbringen.

---

<sup>1</sup> Die Polizeiverordnung wurde am 17.09.2010 im Amtsblatt der Stadt Eilenburg und des Landkreises Nordsachsen Nr. 36/2010 öffentlich bekannt gemacht.

## § 4 Aufstellen von Wohnwagen und Zelten

(1) Auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Parkplätzen dürfen Wohnwagen oder Kraftfahrzeuge mit Wohneinrichtung nicht zum Zwecke des Wohnens oder zum Nächtigen von Personen über die Dauer von 12 Stunden abgestellt werden, außer an dafür vorgesehenen Plätzen.

(2) Es ist untersagt, Zelte auf öffentlichen Straßen, Anlagen und Grünflächen außerhalb dafür vorgesehener und gekennzeichnete Plätze (Campingplätze), aufzustellen und darin zu campen.

## Abschnitt III Schutz vor Lärm

### § 5 Ruhestörender Lärm

(1) Es ist untersagt, zu den vorgegebenen Ruhezeiten Tätigkeiten auszuführen, die geeignet sind, die Ruhe unbeteiligter Personen mehr als nach den Umständen unvermeidbar zu stören. Unvermeidbare Umstände sind z.B.:

1. Tätigkeiten oder Zustände durch land- oder forstwirtschaftliche Bewirtschaftung und
2. Tätigkeiten von Gewerbe- u. Industriebetrieben entsprechend der jeweiligen technischen Bestimmungen und Vorschriften.

Ruhezeiten sind:

- a) an Sonn- u. Feiertagen ganztägig
- b) sonnabends 13:00 bis 15:00 Uhr
- c) nachts 22:00 bis 06:00 Uhr

(2) Folgende Tätigkeiten sind im Freien in den Ruhezeiten gem. Abs. 1 insbesondere untersagt:

1. das Betreiben von motorgetriebenen Handwerksgeräten z.B. Pumpen, Bodenbearbeitungsgeräten, Säge-, Bohr- u. Schleifmaschinen,
2. mechanische Tätigkeiten, wie Hämmern, Holz spalten, das Klopfen von Teppichen, Betten, Matratzen,
3. das Einwerfen von Glas in die Sammelbehälter oder Wertstoffplätze.

Die beschriebenen Tätigkeiten nach den Ziffern 1 und 2 sind auch in Räumen untersagt, wenn die dabei auftretenden Geräusche den Tatbestand des Abs. 1 erfüllen.

(3) Rundfunk- u. Fernsehgeräte, Tonwiedergabegeräte, Musikinstrumente sowie andere mechanische oder elektroakustische Geräte zur Lauterzeugung oder -verstärkung dürfen nur in solcher Lautstärke betrieben oder abgespielt werden, dass unbeteiligte Personen nicht unzumutbar belästigt werden.

(4) Abs. 3 gilt nicht:

- a) für amtliche und genehmigte Durchsagen
- b) bei genehmigten Umzügen, Kundgebungen, Konzerten, Märkten und Messen im Freien, bei Veranstaltungen, die einem herkömmlichen Brauch entsprechen.

(5) Die Ortspolizeibehörde kann im Einzelfall Ausnahmen vom Verbot des Abs. 1 zulassen, wenn ein besonderes öffentliches Interesse vorliegt. Soweit nach sonstigen Vorschriften eine behördliche Erlaubnis für diese Handlungen erforderlich ist, entscheidet die Erlaubnisbehörde über die Zulassung der Ausnahme.

## Abschnitt IV Schutz vor Tieren und umweltschädlichem Verhalten

### § 6 Halten und Führen von Tieren

(1) Haus- und andere Tiere müssen so gehalten und beaufsichtigt werden, dass Personen, Tiere und Sachen nicht belästigt oder gefährdet werden.

Die bei der landwirtschaftlichen Tierhaltung auftretenden Emissionen gelten dabei nicht als Belästigung.

(2) Hunde müssen auf öffentlichen Straßen und öffentlichen Anlagen im Sinne von § 1 Abs. 3 dieser Verordnung, soweit es sich nicht um ausgewiesene Freilaufflächen (siehe Anlage) handelt, an der Leine geführt werden.

Der Leinenzwang gilt nicht für die Ortsteile Kospa, Pressen, Behlitz, Zschettgau, Wedelwitz und Hainichen.

Hunde müssen in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb tragen.

(3) Halter oder Führer von Tieren haben dafür zu sorgen, dass öffentliche Straßen oder Anlagen und Einrichtungen nicht durch Tiere, insbesondere deren Kot, verunreinigt werden. Dennoch herbeigeführte Verunreinigungen hat der Halter oder der mit der Führung des Tieres Beauftragte unverzüglich zu beseitigen und umweltgerecht zu entsorgen.

Der Halter oder Führer von Tieren hat ein geeignetes Hilfsmittel, z.B. Papier- oder Plastiktüte oder Ähnliches, für die Aufnahme und den Transport von Verunreinigungen mitzuführen und auf Verlangen den Kontrollkräften der Ortspolizeibehörde vorzuweisen. Hierzu kann der Betroffene von Kontrollkräften angehalten werden. Dies gilt nicht für landwirtschaftliche Nutztiere.

(4) Hunde und Katzen sind von Kinderspielplätzen fern zu halten.

## **§ 7 Wegwerfen/Ablagern von Abfällen**

(1) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen oder anderweitig auf öffentlichen Straßen oder Anlagen abzulagern (z.B. Ablegen von Zeitungen, Zeit- u. Druckschriften außerhalb von Briefkästen oder sonstigen zur Aufnahme vorgesehenen Behältnissen).

(2) Das Einbringen größerer Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter (Papierkörbe) ist nicht gestattet, insbesondere von in Haushalten und Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen.

## **§ 8 Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen, Böllern- u. Salutschießen**

(1) Im Geltungsbereich der Verordnung ist nur das Abbrennen von pyrotechnischen Gegenständen der Kategorie 1 durch Inhaber einer Erlaubnis nach §§ 7 oder 27 Sprengstoffgesetz und grundsätzlich nur im Rahmen des Gesetzes über explosionsgefährliche Stoffe, der 1. Verordnung zum Sprengstoffgesetz und den entsprechenden Sicherheitsbestimmungen möglich.

(2) Das Feuerwerk ist in den Monaten Mai bis einschließlich August bis 23 Uhr und in den Monaten September bis einschließlich April bis 22 Uhr zu beenden. Die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft darf nicht über ein erträgliches Maß hinaus gestört bzw. beeinträchtigt werden. Die Emissionsrichtwerte der Freizeitlärmrichtlinie sind zu beachten.

(3) Wer außerhalb von Schießstätten mit einem Böller schießen will, bedarf ungeachtet einer sich aus dem Waffengesetz ergebenden Berechtigung der rechtzeitigen Anzeige (mindestens vier Wochen vor dem Ereignis) bei der Ortspolizeibehörde.

## **§ 9 Schädlingsbekämpfungspflicht**

(1) Die Eigentümer von Grundstücken innerhalb von geschlossenen Ortschaften sind verpflichtet, bei Befall von Gesundheitsschädlingen (z.B. Ratten) unverzüglich eine Bekämpfung derselben in die Wege zu leiten bzw. zu beauftragen.

(2) Wer die tatsächliche Gewalt über Grundstücke oder Örtlichkeiten ausübt, ist neben dem Eigentümer für die Bekämpfung mit geeigneten und zugelassenen Mitteln verantwortlich.

## **§ 10 Offene Feuer**

(1) Für das Abbrennen von offenen Feuern ist die Anzeige bei der Ortspolizeibehörde erforderlich. Die Anzeige zum Abbrennen eines offenen Feuers ist eine Woche vor dem Ereignis unter Angabe von Ort, Tag, Zeitraum, Anlass sowie des Verantwortlichen schriftlich bei der örtlichen Feuerwehr einzureichen. Keiner Erlaubnis bedürfen Koch- und Grillfeuer mit trockenem unbehandeltem Holz in befestigten Feuerstätten oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten bzw. Feuerkörben. Die Feuer sind so abzubrennen, dass hierbei keine Belästigung Dritter durch Rauch oder Gerüche entsteht.

(2) Das Abbrennen ist zu untersagen oder kann mit Auflagen verbunden werden, wenn Umstände bestehen, die ein gefahrloses Abbrennen nicht ermöglichen.

## Abschnitt V Schlussbestimmungen

### § 11 Ausnahmen

Die Ortspolizeibehörde kann bei Entstehen einer unzumutbaren Härte für den Betroffenen Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegen stehen.

### § 12 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig i.S.v. § 17 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 2 Abs. 1 aggressiv bettelt, durch Alkohol bzw. Rauschmittelgenuss hervorgerufenes Verhalten andere belästigt oder die Notdurft verrichtet
2. entgegen § 3 Einrichtungen verunreinigt, zweckentfremdet benutzt oder an andere Orte bringt
3. entgegen § 4 Abs. 1 in Wohnwagen oder Kraftfahrzeugen mit Wohneinrichtungen wohnt oder nächtigt
4. entgegen § 4 Abs. 2 auf öffentlichen Straßen und Anlagen zeltet
5. entgegen § 5 Abs. 1 ohne eine Ausnahmegenehmigung die Ruhe anderer mehr als unvermeidbar stört
6. die in § 5 Abs. 2 aufgeführten Tätigkeiten ausübt
7. die in § 5 Abs. 3 genannten Geräte so benutzt, dass andere unzumutbar belästigt werden
8. die in § 5 Abs. 4 erforderlichen Genehmigungen nicht besitzt
9. entgegen § 6 Abs. 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Personen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden
10. entgegen § 6 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass Tiere auf öffentlichen Straßen und Anlagen nicht unbeaufsichtigt frei umherlaufen bzw. nicht angeleint sind
11. entgegen § 6 Abs. 3 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt und keine geeigneten Mittel zur Beseitigung von Hundekot mit sich führt
12. entgegen § 6 Abs. 4 Hunde und Katzen nicht von öffentlich zugänglichen Spielplätzen fern hält
13. entgegen § 7 Abs. 1 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt oder anderweitig ablagert
14. entgegen § 7 Abs. 2 größere Abfallmengen aus Haushalten und Gewerbebetrieben in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt
15. entgegen § 8 außerhalb der festgesetzten Zeiten Feuerwerke abbrennt
16. entgegen § 9 die Bekämpfung von Gesundheitsschädlingen unterlässt
17. entgegen § 10 ohne Anzeige ein offenes Feuer abbrennt.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 11 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes bei Vorsatz mit einer Geldbuße von mindestens 5,00 € und höchstens 1.000,00 € und bei fahrlässiger Zuwiderhandlung mit höchstens 500,00 € geahndet werden.

Im Wiederholungsfall soll die Geldbuße doppelt so hoch festgelegt werden, wie bei der vorhergehenden Ordnungswidrigkeit zum gleichen Tatbestand.

### § 13 Verhältnis zu anderen Vorschriften

Die Vorschriften von Bundes- und Landesgesetzen sowie bereits bestehender Verordnungen, insbesondere aus dem Sächsischen Polizeigesetz, dem Bundesimmissionsschutzgesetz, dem Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz sowie dem Ersten Gesetz zur Abfallwirtschaft und zum Bodenschutz im Freistaat Sachsen (EGAB), dem Waldgesetz, dem Sächsischen Naturschutzgesetz, dem Sächsischen Wassergesetz, dem Wasserhaushaltgesetz, der Pflanzenabfallverordnung, dem Sächsischen Sonn- und Feiertagsgesetz, dem Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen, der Verordnung der Sächsischen Staatsregierung zur Regelung von Zuständigkeiten nach dem Infektionsschutzgesetz, dem Sächsischen Straßengesetz, der Straßenverkehrsordnung und dem Bundesfernstraßengesetz, dem Tierschutzgesetz, dem Tierkörperbeseitigungsgesetz sowie der Verordnung zur Einführung der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung und über den Lärm

von Sport- und Spielstätten, dem Gesetz zum Schutze der Bevölkerung vor gefährlichen Hunden, dem Gaststättengesetz, der Gaststättenverordnung und der Spielverordnung, der Sächsischen Bauordnung, dem Ordnungswidrigkeitengesetz, dem Gesetz über Versammlungen und Aufzüge, der Gefahrenstoffverordnung, dem Sprengstoffgesetz, der Sprengstoffverordnung und dem Waffengesetz bleiben durch die Regelungen in dieser Verordnung unberührt.

## **§ 14 Inkrafttreten**

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

### **Anlagen**

Luftbild Hunde-Freilauffläche für Stadtteil Eilenburg-Ost

Luftbild Hunde-Freilauffläche für Stadtteil Eilenburg-Mitte

Luftbild Hunde-Freilauffläche für Stadtteil Eilenburg-Berg





ehem. ECW-Wasserwerk

*„Hunde-Freilauffläche“ für Stadtteil Eilenburg-Ost*  
1. am ehemaligem ECW-Wasserwerk = ca. 10.000 m<sup>2</sup>

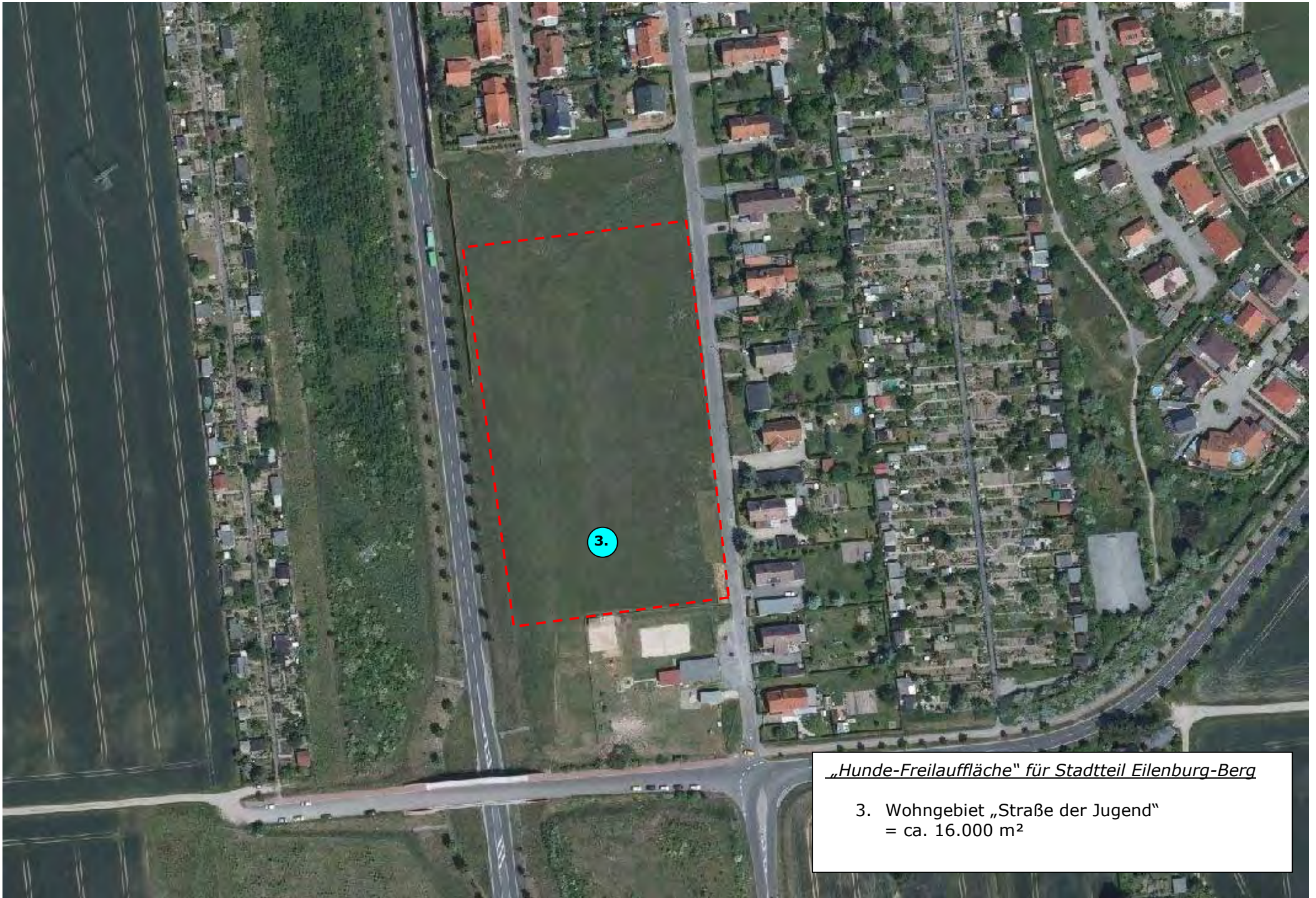




„Hunde-Freilauffläche“ für Stadtteil Eilenburg-Mitte

2. Flächen Fischeraue, die nach Abschluss der Hochwasserschutz-Maßnahme landwirtschaftlich nicht mehr nutzbar sind = ca. 10.000 m<sup>2</sup>





*„Hunde-Freilauffläche“ für Stadtteil Eilenburg-Berg*

3. Wohngebiet „Straße der Jugend“  
= ca. 16.000 m<sup>2</sup>